

# Heinrich Hannover

## Kollaboration mit der Justiz als Kriterium der Freund-Feind-Unterscheidung. Ein Beitrag zum Kronzeugen-Syndrom\*

»Wenn man sich die sogenannten Terroristen-Prozesse anschaut, gelangt man zu einer ganz anderen Bilanz. Was Sie beschreiben, Herr Herold, hat mit der Realität dieser Prozesse nichts gemeinsam. Rationalität und Sachbeweise, Verzicht auf Zeugen und Vorurteile – das Gegen teil ist doch der Fall. Welche politischen Prozesse gegen Leute, die der Linken zugerechnet werden, Sie sich auch anschauen: da wurden und werden Beweismittel unterschlagen, Akten manipuliert, Zeugen präpariert und – wie Ruhland – gar vom BKA alimentiert; andere aus dieser illustren »Kronzeugen-Riege« verschwinden mit einem Mal in der Versenkung, nachdem sie zuvor ebenso plötzlich aus dem Zylinder gezogen worden waren; da bekommen belastende Zeugen der Polizei nur beschränkte oder gar keine Aussagegenehmigungen; Vertravensanwälte der Angeklagten werden reihenweise ausgeschlossen, um Advokaten Platz zu machen, die ausschließlich das Vertrauen der Justiz genießen; zahlreiche Angeklagte werden zermürbenden Haftbedingungen ausgesetzt. Den Passepartout hierfür liefern Ihnen vor allem der § 129a StGB – »terroristische Vereinigung« – und die wohlmeinende Rechtsprechung der Obergerichte. Diese Sollbruchstellen des Rechtsstaates sind die Realität der genannten Prozesse.“  
Sebastian Cobler (1948–25. 9. 1989) im Gespräch mit dem damaligen Präsidenten des Bundeskriminalamts (Transatlantik, 11/1980)

Auch Staatsfeinde haben prinzipiell die Chance, in den Genuß einer Staatsfreundschaft zu kommen. Kollaboration mit der Staatsgewalt ist die Masche, mit der das sogenannte Strafbedürfnis des Staates hinreichend gesättigt werden kann. Selbst der Mord an einem Polizeibeamten ist kein Hinderungsgrund, um in den Kreis der Staatsfreunde aufgenommen zu werden.

### *Feindprozeß oder Freundprozeß?*

Mit der Wahl zwischen Feindprozeß und Freundprozeß steht den Betreibern politischer Justiz ein ungeheures Erpressungspotential zur Verfügung. Zeigte man früher, als die Ketzer-Inquisition ihre Opfer brauchte, die Folterwerkzeuge vor, um

\* Dieser Text ist die stark gekürzte Fassung eines Vortrages, der am 6. 7. 1989 an der Universität Hamburg gehalten wurde. Er ist Teil eines Kapitels zu dem Buch des Verfassers über »Terroristenprozesse«, das als Projekt vom Hamburger Institut für Sozialforschung gefordert wird.

die Macht der Ermittler zu demonstrieren und der als Hexe beschuldigten Frau die Vorteile eines freiwilligen Geständnisses vor Augen zu führen, ist es heute der diskrete Hinweis auf die in der freien richterlichen Beweiswürdigung verborgenen Möglichkeiten, aus den vorliegenden Beweismitteln diese oder jene Schlüsse zu ziehen.

Dazu gehört der Rat des väterlich-verständnisvollen Vernehmers: »Helfen Sie uns, die Sache aufzuklären, sonst müssen Sie mit einer Anklage nach Lage der Akten rechnen.« Und der Gefangene, noch unter dem Schock des Verlustes seiner Freiheit und durch die Zelleneinsamkeit ausgehungert nach menschlicher Kommunikation, hört das rettende Angebot der Kollaboration mit der Staatsgewalt heraus, aber auch die versteckte Drohung. »Mit uns haben Sie noch länger zu tun als mit irgend jemand sonst«, lautete eine der ziemlich unverblümten Empfehlungen, sich lieber mit der Macht des Staates zu verbünden, als dem Rat des Verteidigers zu folgen, jede Aussage zur Sache zu verweigern.

Bekanntlich hat jeder, der einer Straftat verdächtigt wird, das Recht zu schweigen. Nicht erst als Angeklagter, sondern schon im Zeitpunkt seiner ersten polizeilichen Vernehmung. Auf dieses Recht ist er ausdrücklich hinzuweisen (§§ 136, 163a StPO).

Die justizielle Tradition, Beschuldigte zum Sprechen zu bringen, reicht weit zurück. Aber die schamlose Belohnung des Kollaborateurs, nämlich die geschwindige Ummidmung von Feinden in Justizfreunde und der partielle Verzicht auf Strafe, ist eine Errungenschaft neuester Zeit.

Das mittelalterliche Feindprozeßrecht hatte dem zum Geständnis genötigten Justizopfer nur das Ende der Folter und manchmal eine mildere Todesart zu bieten.

»Bei Geständnissen wurden vielfach die Angeklagten im Gnadenwege zuerst erdrosselt, sodann wurde ihre Leiche verbrannt. Bei Leugnen wurde dagegen der oder die Angeklagte lebendig verbrannt.« (Fritz Bauer, *Auf der Suche nach dem Recht*, S. 146)

Immerhin reichte die Angst vor einer Fortsetzung der Folter oder die Vergünstigung, nicht lebendig verbrannt, sondern nur erdrosselt zu werden, häufig genug aus, die Beschuldigten zu den unsinnigsten Geständnissen und Anschuldigungen zu veranlassen. Schon damals war die Herbeiführung der Denunziation weiterer Ketzer das wichtigste Anliegen der Vernehmer, die sich nicht mit dem Schuldbekenntnis des von ihnen gequälten Menschen begnügen.

Daß die erfohrten Geständnisse und Beschuldigungen, die sich meist auf unzüchtigen Umgang mit dem Teufel bezogen, nichts mit der Wahrheit zu tun hatten, ist uns Heutigen nicht verborgen. Aber damals erfüllten sie ihren Zweck. Der definierte Feind war gefunden und überführt, die Unverbrüchlichkeit des Rechts bestätigt, der Hexenglaube gefestigt und die Angst erneuert. Und die Exekutoren des Rechts hatten ein um das andere Mal ihre Unentbehrlichkeit gezeigt und erlebt.

Staatliche Ermittler haben schon immer das Erfolgserlebnis gebraucht, Menschen zum Sprechen zu bringen und sie damit zu Gehilfen der Staatsgewalt zu machen. Ihre größte Niederlage war seit jeher der schweigende oder hartnäckig leugnende Angeklagte, von welcher Sorte es auch zur Zeit der Daumenschrauben und spanischen Stiefel einige wenige gegeben hat, denen ihre Unbeugsamkeit aber in der Regel nur eine Verstärkung des Verdachts einbrachte, mit dem Teufel im Bunde zu stehen.

Den heutigen »Wahrheitssuchern« stehen humanere Methoden zur Verfügung. Nicht die barbarische Alternative Verbrennen oder Erdrosseln haben sie zu bieten, sondern die sehr viel attraktivere Wahl zwischen Lebenslänglich und drei Jahren. Daß damit ein die Ablegung des Hexenglaubens übersteigender Zugewinn an

Wahrheitsfindung verbunden sei, wird man füglich bezweifeln dürfen. Denn wer durch geringe Substanz an Persönlichkeit und politischem Bewußtsein dazu disponiert ist, die Fronten zu wechseln, wird, wenn er dafür drei Jahre und vorzeitige Begnadigung statt Lebenslänglich eintauschen kann, auch die Erwartungen seiner neuen Freunde aus dem Staatsschutzlager nicht enttäuschen wollen. Die Frage des Beweiswerts von Kronzeugenaussagen will ich hier jedoch ausklammern und mich auf der Grundlage eigener Erfahrungen der Frage ihres Zustandekommens widmen.

Die begrenzte Widerstandskraft des Menschen gegen Vernehmungsversuche ist in neuerer Zeit vielfach untersucht worden. Dabei hat es sich als Irrtum herausgestellt, daß allein mit »Charakterstärke« einer als lebensbedrohend empfundenen Belastung widerstanden werden könne. So ist nach dem Koreakrieg der »Verhaltenskodex für Mitglieder der US-Streitkräfte« geändert worden, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in der Vergangenheit fast alle Kriegsgefangenen trotz gegenteiliger Befehle ihren Befragern Informationen preisgegeben hatten.

#### *Die Verweigerung des anwaltlichen Schutzes (Ulrike Meinhof)*

Mit welchen Methoden die Staatsgewalt auf die Verweigerung von Zusammenarbeit reagierte, möchte ich am Beispiel meiner damaligen Mandantin Ulrike Meinhof veranschaulichen.

Frau Meinhof wurde am 15. Juni 1972 in Hannover-Langenhagen festgenommen. Da sie Angaben zu ihrer Person verweigerte, wurde sie unter dem Vorwand der Identitätsfeststellung folgenden Maßnahmen unterworfen:

Zunächst versuchte die Polizei, ihr gewaltsam Fingerabdrücke abzunehmen. Dieser Versuch scheiterte an ihrer heftigen Gegenwehr. Daraufhin wurde ihr von den Polizeibeamten angedroht, man werde ihr eine Äthernarkose geben und sodann die Fingerabdrücke abnehmen. Ulrike Meinhof protestierte gegen diese Absicht und verwies auf die für sie mit einer Narkose verbundene Lebensgefahr. Trotzdem wurden ernstliche Vorbereitungen zur Durchführung einer Äthernarkose getroffen, so daß meine Mandantin schließlich nach mehreren Stunden sich durch die Drohung mit dieser lebengefährlichen Maßnahme nötigen ließ, ihre Fingerabdrücke nehmen zu lassen.

Damit nicht genug, hielten die Beamten zum Zwecke der Identifizierung auch noch die Besichtigung einer Kaiserschnittnarbe für erforderlich. Frau Meinhof wurde gegen ihren Willen gewaltsam entkleidet und mit beiden Händen an einen Bettpfosten gefesselt. Sodann wurde ihre Kaiserschnittwunde besichtigt, eine zur Identifizierung sicher nicht nur unnötige, sondern auch ungeeignete Amtshandlung, die einen unerhörten schweren Eingriff in das Persönlichkeitsrecht einer Frau darstellte und selbst bei Unterstellung einer unsadistischen Motivation den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erheblich verletzte.

Und immer noch nicht genug der Identifizierungsmaßnahmen. Frau Meinhof wurde unter Gewaltanwendung und Fesselung gezwungen, eine Röntgenaufnahme ihres Schädels zu erdulden. Eine Notwendigkeit dieser Maßnahme zu erkennungsdienstlichen Zwecken (§ 81b StPO) entfiel schon deshalb, weil zu diesem Zeitpunkt bereits zwei andere angeblich der Identifizierung dienende Maßnahmen durchgeführt waren. Außerdem bedeutete eine Röntgenaufnahme des Schädels einen gesundheitsgefährdenden Eingriff, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem behaupteten Zweck der Maßnahme stand.

Die mit Feststellung der Identität begründeten Quälereien dauerten mehrere Stunden bis tief in die Nacht, obwohl Frau Meinhof schon im Zeitpunkt ihrer Festnahme

erschöpft gewirkt haben soll. Der Wunsch der Festgenommenen, einen Anwalt zu sprechen, wurde ignoriert, eine Benachrichtigung des Anwalts unterblieb. Sie hätte die Mißhandlungen entbehrlich gemacht, weil ein Verteidiger zweifellos geraten hätte, Angaben zur Person zu machen. Es ging aber offensichtlich weniger darum, Ulrike Meinhof zu identifizieren, als darum, die Zeit, in der sie den Ausüberten der Staatsgewalt ohne anwaltlichen Beistand ausgeliefert war, so lange wie möglich auszudehnen und sie durch entwürdigende Behandlung zu zermürben. Noch am Tage nach ihrer Festnahme wurde mein Versuch, mich aufgrund einer bereits früher erteilten Vollmacht um Ulrike Meinhof zu kümmern, von der Bundesanwaltschaft und der Sicherungsgruppe des Bundeskriminalamtes mit der Begründung verhindert, die Festgenommene sei noch nicht sicher identifiziert. In weiteren Telefonaten zweifelte man meine Vollmacht an, weil diese schon zwei Jahre alt sei und Frau Meinhof nach einem Anwalt am Ort ihrer Festnahme gefragt habe, der aber, wie ich später erfuhr, auch nicht benachrichtigt worden war. Erst am Sonntag, den 18. Juni 1972, also drei Tage nach der Festnahme, ließ mich die Bundesanwaltschaft telefonisch wissen, daß Ulrike Meinhof auf Befragen erklärt habe, daß sie weiterhin von mir verteidigt sein wolle. Gleichzeitig wurde mir gesagt, daß in der Kölner Haftanstalt, wohin sie inzwischen verbracht worden war, Anwaltsbesuche am Sonntag nicht möglich seien, so daß sie erst am vierten Tag nach ihrer Festnahme den ersten Verteidigerbesuch hatte. Vier Tage und vier Nächte war sie dem Festnahmeschock und den brutalen Akten der Staatsgewalt ausgesetzt, ohne daß ihr gesetzlich und verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers zu bedienen (§ 137 StPO), durchsetzbar war. Feindrecht geht vor Verfassungsrecht. Die Mißachtung des Rechts auf faires Verfahren, als dessen Bestandteil der Anspruch auf jederzeitigen Beistand eines Verteidigers nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt, begann bereits am Tage der Festnahme.

*Einschüchternde Gespräche ohne Protokoll (Karl Heinz Roth)*

Der bei seiner Festnahme durch zwei Schüsse schwerverletzte Arzt Karl Heinz Roth berichtete über folgende Erfahrung mit der Staatsgewalt:

»Am nachhaltigsten hatte ich mit MEK-Leuten aus Bochum zu tun. Ich lag nach der Darmoperation vom 6. August 75 acht Tage lang auf der Intensivabteilung der Bochumer Unfallklinik. Meine Situation war verzweifelt. Die Überlebensreserven waren dahin.« (Kurzbuch 51, 116f.)

Roth schildert die Aufwachphase nach der Narkose und fährt dann fort:

»Die MEK-Beamten, die am Eingang standen, bemerkten mein Wiedererwachen, der Raum füllte sich mit bewaffneten Zivilen. Einer beugte sich über mich. Frage: ›Warum haben Sie geschossen?‹ Ich antwortete, er solle sich woanders erkundigen, Landeskriminalamt oder sonstwo, ich selber bräuchte Ruhe. Das Angebot wurde immer dichter, bunter. Wechselnde Bilder von MEK's und politischen Polizisten in allen nur denkbaren Positionen, mit medizinischem Personal durchmischt. Dann kam ein zweiter Verhörsversuch, vorbereitet durch den Abbruch des bisherigen Stimmengewirrs. ›Wissen Sie, wir haben Ihre Bewachung verstärken müssen. Es wurde ein Telefongespräch abgefangen in Flensburg, eine Untergrundgruppe will Sie liquidieren. Sie wissen zu viel. Warum haben Sie geschossen?‹« (ebd.)

Die plumpen Brutalitäten von Staatsgewalt sagt etwas über die Affekte aus, die durch Feinderklärungen aufgebaut und bei deren Vollstreckung ausgelebt werden. Sie kann aber auch Bestandteil einer Strategie sein, die Kollaboration durch ein Wechselbad von aggressiver und sanfter Gewalt herbeizuführen sucht. Roth war in der Lage, diesen Angriff auf seine Widerstandskraft auch im Zustand äußerster Erschöpfung und noch unter Narkosewirkung stehend abzuwehren. Nachforschun-

gen seines damaligen Anwalts, der erst nach heftigen Auseinandersetzungen zu ihm durchgelassen wurde, ergaben:

»Die Legende vom abgehörten Gespräch in Flensburg wurde ihm vom Leiter der politischen Polizei in Bochum ausdrücklich bestätigt, während die Bundesanwaltschaft demontierte. MEK und politische Polizei Bochum hatten auf eigene Faust auf das Verhör in der Aufwachphase gesetzt. Sie hatten meinen Zusammenbruch betrieben, um sich mit irgendwelchen Aussagen zu schmücken.« (ebd.)

Die Kombination von aggressiver und sanfter Gewalt gehört zu den ewigen Krankheiten des Rechts, die sich seit den Tagen der Hexeninquisition bis in unsere Zeit fortgeerbt haben. Kein Zufall also, daß auch bei Karl Heinz Roth eines Tages ein Abgesandter der white-collar-Fraktion der Staatsgewalt erschien und ihm das Angebot unterbreitete, durch Kollaboration mit der Staatsgewalt einer Mordanklage zu entgehen.

Am 18. September 1975 wurde Roth von Bundesanwalt Wahl zu einem Vernehmungsversuch in der JVA Köln-Ossendorf aufgesucht. Wie üblich war eine vorherige Benachrichtigung des Verteidigers entgegen §§ 163a Abs. 3, 168c Abs. 1 u. 5 StPO unterblieben. Wäre Roth auf das Angebot eingegangen, hätte sich die Umgehung des Verteidigers, wie dies aus anderen Fällen bekannt ist, mit einem von ihm geäußerten Wunsch begründen lassen. Herr Wahl fragte, ob Roth bereit sei, mit ihm zu sprechen.

»Ich überlegte schnell (so beschrieb Roth später die Situation), ob ich darauf eingehen solle. Auf anwaltlichen Rat und aufgrund der skandalösen Verfälschung der Ereignisse vom 9. Mai 1975 durch Polizei und Presse war ich entschlossen, bis zum Prozeß zu schweigen. Ich ließ mich gleichwohl in die Besucherzelle führen, weil ich mir vom Gespräch eine zumindest zeitweilige Erleichterung der Haftbedingungen und Informationen über die Prozeßstrategie der Bundesanwaltschaft erhoffte.«

Den weiteren Verlauf des Gesprächs schildert Roth so:

»Wahl fragte zunächst nach meinem Zustand. Ich erklärte ihm, daß nach der neuerlichen Darmoperation das in Ossendorf praktizierte Ausmaß an Isolation und Bewegungsarmut eine Gesundung ausschließe. Auch sei es unsaßbar, daß meine Verlobte vier Monate nach meiner Inhaftierung noch immer keine Besuchserlaubnis bekommen hätte. Ich wies darauf hin, daß mir noch immer Bücher vorenthalten würden, daß ich mich noch nicht einmal mit Literatur meines beruflichen Fachgebiets beschäftigen könne.

Wahl antwortete, daß bei einem gewissen Entgegenkommen von meiner Seite über alles gesprochen werden könne. Ich solle aussagen. Mit einer Aussage meinerseits hinge sehr viel mehr zusammen als meine Haftbedingungen. Ich sei ein engagierter Arzt mit Aussichten auf Karriere. Wie meine Post gezeigt habe, unterhielte ich zu meiner Verlobten eine intensive Beziehung. Das alles setzte ich aufs Spiel, wenn ich dabei bliebe, weiter zu schweigen. Es ginge um meine Existenz.«

Der Bundesanwalt belehrte Roth, daß eine Mordanklage nicht abhängig von der Frage sei, ob er selbst geschossen habe. Bei einem Einbruchsdiebstahl werde auch derjenige bestraft, der an der Ecke Schmiede gestanden habe. Es sei auch von Belang, ob Roth noch zu schießen versucht habe oder nicht:

»Abschließend sagte Wahl noch einmal, daß ich im Fall der Aussageverweigerung der Bundesanwaltschaft gegenüber mir extrem schaden und meine gesamte Existenz riskieren würde. Ich hätte die Möglichkeit, die Zielseitung der Ermittlungen entscheidend zu beeinflussen. Außerdem könnte ich davon ausgehen, daß sich im Fall meines Schweigens die Ermittlungsdauer erheblich hinziehen werde. Sobald ich zu einem Ergebnis gekommen sei, könne ich mich über den Sicherheitsinspektor der JVA Ossendorf oder direkt telefonisch aus Ossendorf an ihn in Karlsruhe wenden. Er werde mir in der Denkpause entgegenkommen, meiner Verlobten eine erste Besuchserlaubnis verschaffen und sich um den Bücherbezug kümmern. Über eine ärztliche Begutachtung könne später gesprochen werden. Jetzt liege es aber erst einmal an mir, mich erkenntlich zu zeigen.«

Roth war, wie er sagt,

»vor die Alternative gestellt, entweder meine moralisch-politische Identität aufzugeben und mich auf die Seite des Staatsschutzes zu schlagen, oder aber zugrundezugehen. Isolationshaft, Verweigerung korrekter medizinischer Behandlung und die Bedrohung mit einer Mordanklage waren die Waffen bundesanwaltschaftlicher Erpressung.«

Roths Bericht entspricht dem, was wir von anderen Beschuldigten, die solchen Vernehmungsversuchen ausgesetzt waren, wissen. Man kann es daher als Muster eines sogenannten Vorgesprächs nehmen, das regelmäßig ohne Protokoll erfolgt und dessen Prozeßordnungswidrigkeit daher später wegen des Glaubwürdigkeitsvorsprungs des Vernehmungsbeamten nicht beweiskräftig zu belegen ist. Der Gesprächscharakter sichert dem Vernehmer, dem das Fehlen der Verteidigerbenachrichtigung, das Fehlen der Belehrung nach § 136 Abs. 1 StPO und die Ausnutzung der Hafssituation, des Gesundheitszustandes und der Ängste und Hoffnungen des Gefangenen vorgeworfen werden könnte, bei Bedarf den Rückzug ins rechtlich Unverbindliche, wenn er es nicht vorzieht, die Darstellung des Beschuldigten über den Gesprächsverlauf als Lüge zu bezeichnen. Die Protokollosigkeit und die Hierarchie der Glaubwürdigkeit machen den Vernehmer unanfechtbar, der etwa behauptet, er habe den Beschuldigten zu Beginn des Gesprächs vorschriftsmäßig über seine Rechte belehrt, dieser habe ausdrücklich gewünscht, seinen Anwalt nicht zu benachrichtigen, es seien auch weder Versprechungen noch Drohungen erfolgt. Und selbst wenn er zugeben würde, zu Aussagen geraten und auf deren Bedeutung für den Inhalt der Anklage, für Besuchserlaubnisse und andere Haft erleichterungen hingewiesen zu haben, müßte er kaum damit rechnen, daß ein Gericht ihm, dem erfahrenen Beamten im Range eines Bundesanwalts, die Überschreitung zulässiger Vernehmungsmethoden zutrauen würde.

#### *Heimliche Vernehmung und »persönliche Notizen« (Volker Speitel)*

Was über den Beginn von Kronzeugenkarrieren in den Akten steht, ist weniger als die halbe Wahrheit. Eindringlichen Verteidigerbemühungen ist es immer wieder gelungen, sogenannte Vorgespräche mit mehr oder weniger hochkarätigen Ermittlern aufzuspüren, über die die Akten schweigen. So beginnen die Aussagen des Kronzeugen Volker Speitel aktenmäßig mit einem richterlichen Vernehmungsprotokoll vom 4. Januar 1978, während wir inzwischen wissen, daß er schon vorher von Oberstaatsanwalt Lampe ohne Protokoll und ohne Verteidiger klammheimlich vernommen worden ist. Keine Probleme mit der Strafprozeßordnung, es waren nur »Gespräche«, und demgemäß gab es darüber auch nur »persönliche Notizen« des Oberstaatsanwalts Lampe, die inzwischen unter dem Namen »Lampe-Papiere« in die Justizgeschichte eingegangen sind und sich inhaltlich als höchst unzuverlässig erwiesen haben.

Aber die Frucht dieser Vorgespräche war durchaus gerichtsverwertbar. Das richterliche Protokoll vom 4. Januar 1978, das mit der Erklärung des Beschuldigten Volker Speitel beginnt, er wolle Angaben zur Sache machen und lege Wert darauf, daß sein bisheriger Verteidiger nicht vom heutigen Termin verständigt werde und auch beim heutigen Termin nicht anwesend sein solle, legalisierte nachträglich die prozeßordnungswidrige Umgehung des Verteidigers, die uns bei Versuchen, Kronzeugenkarrieren anzubahnen, immer wieder begegnet.

Sodann heißt es weiter in der Akte, daß Volker Speitel befragt worden sei, ob er in irgendeiner Weise durch Justizorgane oder durch die Polizei unter Druck gesetzt worden sei, damit er Angaben mache. Nein, das sei nicht der Fall, erklärte der Beschuldigte, ihm seien auch keine Versprechungen gemacht worden. Und dann wörtlich:

»Ich habe lediglich die Zusicherung eines fairen Prozesses und darauf will ich mich berufen.«

Also: weder Druck noch Versprechungen, aber die Zusicherung eines fairen Prozesses. Merkwürdig, diese Zusicherung einer Selbstverständlichkeit. Jeder Angeklagte hat Anspruch auf ein faires Verfahren, nicht nur der Kronzeuge. Und wenn dem Kronzeugen nicht mehr als diese prozeßrechtliche Selbstverständlichkeit zugesichert wäre, bliebe das psychologische Rätsel ungelöst, weshalb »jemand mit sehenden Augen etwas ausschließlich zu seinem Schaden und ohne irgendwelchen wahrnehmbaren Nutzen tut« (Hans Groß über die Psychologie des Geständnisses). Auch die Lampe-Papiere lassen uns wohlweislich im Dunkeln, wenn wir uns von ihnen Aufklärung der Frage erhoffen, welchen wahrnehmbaren Nutzen sich Volker Speitel davon versprochen haben könnte, sich und andere mit Aussagen zu belasten, die allenfalls für eine verurteilungswillige Justiz nützlich sein könnten. Auch die moralischen Töne, die in Volker Speitels Vernehmungsprotokollen hin und wieder anklingen, erklären das Motiv seiner Kollaboration mit der Staatsgewalt – abgesehen von dem Fall einer masochistischen Veranlagung – nur dann, wenn von ihnen eine Förderung der ihm zugesagten Vorzugsbehandlung zu erhoffen war.

Die Zauberformel, hinter der sich des Rätsels Lösung verbirgt, ist die Zusicherung eines fairen Prozesses. Auch sie kehrt in den Protokollen, in denen Kronzeugenkarrieren aktenmäßig beginnen, zu oft wieder, als daß man sie übersehen könnte. Diese scheinbare Selbstverständlichkeit verrät ein Herrschaftswissen, dem die Unfairneß des gängigen Terroristenprozesses bewußt ist, und statuiert die Ausnahme für Überläufer, daß für sie wirklich die Strafprozeßordnung gelten und ihnen die im Grundsatz des fair trial enthaltenen Mindestanforderungen an ein rechtsstaatliches Strafverfahren zugutekommen sollen. Aber die Zusicherung eines fairen Prozesses für Kronzeugen birgt darüber hinaus die Tarnbezeichnung für Freundschaftsdienste, die den Begünstigten von der terroristischen Feindklärung ausnehmen.

#### *Einschüchterung durch mögliche Mordanklage (Karl-Heinz Ruhland)*

Den berühmtesten oder richtiger ruhmlosesten aller bisherigen Kronzeugen, Karl-Heinz Ruhland, lernte ich im Proll-Prozeß endlich persönlich kennen, nachdem mir die Protokolle seiner etwa 90 Vernehmungen immer wieder als Grundstock des Beweismaterials in Terroristenakten begegnet waren. Die Frankfurter Strafkammer hielt ihn für glaubwürdig, soweit er Astrid Proll der Teilnahme an Banküberfällen der Gruppe in Berlin bezichtigte, was ihr immerhin eine Freiheitsstrafe von 5½ Jahren einbrachte. Dabei setzte sich das Gericht über Bedenken hinweg, die gegen die Verwertbarkeit seiner Aussagen im Hinblick auf die übliche Einleitung seiner Kronzeugenkarriere bestehen könnten. Daß ihm versprochen worden sei, er müsse keiner Person, die er einer strafbaren Handlung bezichtigt habe, gegenüberstehen und keine Beschuldigung in Anwesenheit der beschuldigten Person wiederholen, wollte ihm das Gericht nicht glauben. Es heißt dazu im Proll-Urteil:

»Die Vernehmung der Zeugen Ruhland, Zimniak, Wolf, Eimecke und Buddenberg hat indessen den Nachweis einer bindenden Zusage nicht erbracht. Einzig der Zeuge Ruhland hat ausgesagt, die beteiligten Verhörs Personen hätten ihm ein derartiges Vorgehen fest versprochen.«

Es kommt auf den Empfängerhorizont an. Wenn Ruhland es anders verstanden hat, als die Vernehmungsbeamten es meinten, war der Tatbestand der Täuschung gegeben. Denn sein Wunsch, nicht gegenübergestellt zu werden und nicht als Zeuge auftreten zu müssen, war ihm, wie es im Urteil weiter heißt, »erkennbar von besonderer Wichtigkeit«.

Ruhland hatte zwar keine Leiche im Keller, aber zur Drohung mit einer Anklage

wegen versuchten Mordes reichte das den Ermittlern zur beliebigen Verwendung verfügbare Material allemal. Hatten die festnehmenden Polizeibeamten nicht einen versuchten Griff zur Waffe gesehen?

401

Der Vernehmungsbeamte Zimniak wurde im Prozeß als Zeuge vernommen. Er faßte den Beginn der Ruhland-Vernehmungen so zusammen:

»Herr Ruhland war ein kleiner Fisch. Wir haben deshalb auch gesagt: ›Hören Sie mal zu, sagen Sie aus. Wenn Sie nämlich nicht aussagen, dann laufen Sie Gefahr, daß Sie ein großer Fisch werden.‹«

Ulrich Preuß sprach in seinem Plädoyer aus, wie Zimniak es gemeint und Ruhland es verstanden haben muß:

»Wenn Sie nicht aussagen, dann machen wir Sie zu einem großen Fisch.«

Zimniak hatte mit Ruhland das übliche »Vorgespräch« geführt, das die StPO nicht kennt, so daß man sich wohl auch von ihren Regeln entbunden fühlt. Einige Stunden habe dieses Vorgespräch gedauert, sagte Zimniak. Es sei ihm gelungen, Ruhland zu überzeugen, Aussagen zu machen. Ein Protokoll sei erst am folgenden Tag geführt worden. Ich zitiere wörtlich aus meinen stenografischen Mitschriften vom 16. 11. 1979:

»Zimniak: Nachdem ich ihn überzeugen konnte, daß eine Aussage günstig ist für ihn, hat er zunächst einmal zu einem Teilkomplex Aussagen gemacht, und damit war der Einstieg gewonnen.

Vorsitzende: Worin sahen Sie das Günstige?

Zimniak: Nun ja, er war dort in Untersuchungshaft wegen des Verdachts des versuchten Mordes, was allerdings später fallengelassen wurde. Dieser Verdacht bestand auf Grund der Festnahmesituation. Es war nicht ausgeschlossen, daß er seine Waffe gebrauchen wollte, um sich der Festnahme zu entziehen... Die Schutzpolizisten hatten behauptet, Ruhland habe versucht, von der Waffe Gebrauch zu machen, um sich der Festnahme zu entziehen. Diese Behauptung ist nicht weiter verfolgt worden.«

Ein versuchter Mord, der durch Polizistenaussagen bewiesen werden kann, wird nicht weiter verfolgt. Das ist natürlich günstig. Es kann nicht allzu schwer gewesen sein, Ruhland davon zu überzeugen. Wie es ihm ergangen wäre, wenn er es auf einen Feindprozeß hätte ankommen lassen, wissen wir aus anderen Fällen. Vielleicht hätte auch er sich einem Zeugen gegenübergesehen, der aus seinem Mund gehört hatte: »Schade, daß ich von euch Schweinen nicht ein paar umgelegt habe« oder »Komm doch her, du Scheißbulle, damit ich dich umlegen kann!« (Zitate aus den Prozessen gegen Werner Hoppe und Astrid Proll). Aber nein, diese Gefahr war gebannt, als Ruhland nach dem außerhalb des Protokolls und der StPO geführten Vorgespräch überzeugt war, daß es für ihn günstiger sei, auszusagen. Der von Polizisten, ebenfalls außerhalb eines Protokolls, erhobene Vorwurf des versuchten Mordes fiel unter den Tisch, ohne daß es überhaupt zur Einleitung eines formellen Ermittlungsverfahrens kam. Der aussagewillige Ruhland hatte sich im Handumdrehen vom Staatsfeind in einen Staatsfreund verwandelt, für den StPO und Strafrecht mal eben suspendiert werden.

Seine Partizipation an den Privilegien eines Staatsfreundes ging so weit, daß ihm über längere Zeit monatliche Zahlungen in Höhe von jeweils 1000 DM zuflossen, die von einem anonymen Gönner mit dem Decknamen »Freund« stammten. Wie sich herausstellte, war dieser Freund mit dem Bundeskriminalamt identisch.

Der Kronzeuge Ruhland bot das Bild eines zerstörten Menschen. Er hatte für seine Kollaboration mit der Staatsgewalt zwar den Verzicht auf einen Feindprozeß, damit zugleich aber ein Leben in Angst, den Stress eines reisenden Kronzeugen und den Bruch seines Selbstwertgefühls eingehandelt. Ruhland hielt dies für einen schlechten

Tausch. Er sagte auf entsprechende Fragen, daß er keine Aussagen gemacht hätte, wenn er dies alles vorausgeschenkt hätte. Auch diese Erfahrung eines in 90 polizeilichen und gerichtlichen Vernehmungen ausgepreßten und verschlissenen Kronzeugen ist zu bedenken, wenn um Kollaboration mit der Staatsgewalt geworben wird.

*Der nicht verfolgte Mordverdacht (Gerhard Müller)*

In der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1971 wurde in Hamburg der Polizeibeamte Norbert Schmid erschossen und an seinem Kollegen Heinz Lemke ein Mordversuch begangen. Diese Taten sind bis heute unbestraft, obwohl der Täter bekannt ist. Er heißt Gerhard Müller und wurde zusammen mit Ulrike Meinhof im Juni 1972 verhaftet. Es gibt eine Zeugin der Mordtat, Margrit Schiller, die damals ebenso wie Gerhard Müller Mitglied der RAF war und mit ihm sowie einer dritten Person zusammen unterwegs war, um Kraftfahrzeuge aufzubrechen und Wagenpapiere zu beschaffen. Sie hat als Zeugin im Stammheimer Baader-Meinhof-Prozeß ausgesagt, sie habe gesehen, wie Müller in jener Nacht den Polizeibeamten Schmid erschossen habe. Sie habe beobachtet, wie Schmid das aus Müller und der dritten Person bestehende Paar verfolgte, es schließlich erreichte und der Frau die Handtasche entriß.

»Müller war neben ihr, hielt seine Pistole in der Hand und schoß auf Schmid. Schmid ließ die Handtasche los und fiel zu Boden. Müller und die Person liefen weiter, und dabei hörte ich weitere Schüsse.«

Schmid war von vier Kugeln getroffen zusammengebrochen, sein Kollege Lemke warf sich zu Boden und feuerte aus seiner Dienstpistole. Die drei Personen entkamen jedoch in der Dunkelheit. Unmittelbar nach der Schießerei war Müller in die konspirative Wohnung gestürmt, von der die Aktion ausging, und hatte sich gebrüstet, einen Polizisten getötet zu haben: »Ich habe einen Bullen umgelegt.«

Gerhard Müller erhielt wegen anderer Delikte 10 Jahre Freiheitsstrafe – es ging auch dort um die Beteiligung an Mordtaten, die jedoch, anders als sonst üblich, nur als Beihilfe eingestuft wurden –, wegen des Mordes an dem Polizeibeamten Norbert Schmid wurde Müller freigesprochen. Der Zeuge Lemke konnte den Angeklagten nicht mehr mit letzter Sicherheit identifizieren. Aber vielleicht hatte auch den Zeugen Lemke schon die Botschaft erreicht, daß sich der Mörder Müller inzwischen hinter den Kulissen in einen Staatsfreund verwandelt hatte und ein Wiedererkennen peinlich wäre. Und so reichten auch die Fingerabdrücke, die Müller in der konspirativen Wohnung hinterlassen hatte, und die Aussagen seiner einstigen Genossen, die in jener Nacht mit ihm zusammen waren, nicht aus, ihn lebenslänglich hinter Gitter zu bringen. Schon nach 6½ Jahren war er wieder frei und ist jetzt »unbekannten Aufenthalts«.

Wie aus Gerhard Müller ein Staatsfreund gemacht wurde, hat die an paradoxe Justizpraktiken gewöhnte deutsche Öffentlichkeit mit dumpfer Gleichgültigkeit hingenommen, obwohl einige rechtlich gesinnte Journalisten Anstoß nahmen. So war im SPIEGEL vom 14. 5. 1979 zu lesen:

»Daß er nun nicht mehr in seiner Zelle sitzt, ist das Resultat einer beispiellosen Manipulation des Rechts. Wohl vor jedem deutschen Schwurgericht wäre Gerhard Müller unter normalen Umständen die lebenslange Freiheitsstrafe wegen mehrfachen Mordes sicher gewesen – aufgrund seiner eigenen Aussagen. Doch es ging nicht mit rechten Dingen zu. Das Lebendige wurde ihm geschenkt: Es war der Kaufpreis, um seine Zunge zu lösen ...  
Das Geschäft mit Gerhard Müller war ein planmäßig vollzogener Rechtsbruch. In die Affäre verstrickt sind Justizangehörige und Politiker von hohem Rang. Gesetzliche Bestimmungen wurden verletzt, rechtsstaatliche Prinzipien unterlaufen, und der Verdacht auf Begünstigung im Amt reicht bis in Bonner und Karlsruher Chefsägen.«

Müllers Freundprozeß wurde nämlich durch eine Aktenmanipulation programmiert, die, wenn alles mit rechten Dingen zugeinge, alle Zeugenaussagen dieses Staatsfreundes unverwertbar machen müßten.

Beweismaterial, das zum Komplex der Hamburger Anklage (gegen Müller) gehörte, den Geschehensablauf schwerster Verbrechen betraf und das Urteil hätte beeinflussen müssen, wurde den Richtern vorenthalten.

Schon im Frühjahr 1975 – mehrere Wochen bevor sein Prozeß in Hamburg überhaupt begann – hatte Müller sein Wissen ausgeplaudert und sich dabei auch selber schwer belastet. Ermittlungsbeamte der Abteilung K 421 vom Hamburger Landeskriminalamt und deren Kollegen vom BKA brachten die Müller-Memoiren als Gesprächsnотizen, Vermerke, Gedächtnisprotokolle und Vernehmungsniederschriften auf mehr als 200 Blatt zu Papier. Obwohl es zum erheblichen Teil zur Sache gehörte, wurde das brisante Beweismaterial niemals in den Müller-Prozeß eingeführt, sondern von den Karlsruher Bundesanwälten unter Verschluß genommen.

Als dem Vorsitzenden des Hamburger Schwurgerichts, das über Gerhard Müller und dessen Mitangeklagte Irmgard Möller zu urteilen hatte, die Existenz jener zurückgehaltenen Akte bekannt wurde, forderte er diese beim Generalbundesanwalt an. Mit dem Erfolg, daß dieser eine Erklärung des damaligen Bundesjustizministers Vogel (SPD) herbeiführte, wonach das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten dem Wohle des Bundes Nachteile bereiten würde, was ihn nach § 96 StPO von der Verpflichtung entband, die Akten vorzulesen. Das Hamburger Schwurgericht war gehindert, seiner gesetzlichen Pflicht zur Wahrheitsermittlung nachzukommen.

Kommentar des SPIEGEL:

»Mit dem ministeriellen Erlaß wurde von der Exekutive in richterliche Kompetenzen eingegriffen, wurden Umfang wie Ergebnis der Beweisaufnahme manipuliert – ein Verstoß gegen das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung...«

#### *Der unendliche Kronzeuge (Jürgen Bodeux)*

Bei dem Kronzeugen Jürgen Bodeux, der die unendliche Geschichte des Berliner Schmücker-Mordprozesses seit vielen Jahren begleitet, finden wir alle schon fast zum Gewohnheitsrecht erstarkten Rechtsbrüche des Ermittlungsverfahrens wieder, mit denen man den Verteidiger umgeht, um mit Kronzeugenkandidaten ins Gespräch zu kommen. Aber weil der Verteidiger, der Hamburger Rechtsanwalt Wolf Dieter Reinhard, auch die Mandate weiterer Tatverdächtiger im Schmücker-Mordfall übernommen hatte – was damals noch zulässig war –, mußte man sich etwas einfallen lassen, um ihn insgesamt loszuwerden. Und mit Bodeux ließ sich eine Intrige spinnen, die nicht nur das regelwidrige Vorgehen der Vernehmer nachträglich glänzend zu rechtfertigen schien, sondern Reinhard fast seinen Beruf gekostet hätte.

Reinhard hatte den nicht nur in Terroristen-Sachen üblichen Rat gegeben, keine Aussagen zu machen, bevor ihm nicht Akteneinsicht gewährt, damit die Möglichkeit zu sachgemäßer Beratung eröffnet werde. Ein solcher Rat wird in Terroristen-Versahren von den Verwaltern der Staatsräson besonders ungern gesehen und setzt für sie automatisch das Feindprozeßrecht in Kraft. Man suchte also, ohne den Verteidiger zu benachrichtigen und sein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen (§§ 163a, 168c StPO) zu respektieren, Bodeux in der Haftanstalt auf und erörterte mit ihm nach bewährtem Muster seine Aussagebereitschaft. Zwei Kriminalbeamte und ein Staatsanwalt bildeten das Vernehmungsteam. Als sich Erfolge einstellten, reisten noch weitere Beamte aus Berlin an, Staatsanwalt Przytarski und zwei Kriminalbeamte der zur Aufklärung des Schmücker-Mords eingesetzten Sonderkommission. Der Verteidiger, Wolf Dieter Reinhard, erfuhr nichts von diesem

Reigen unseliger Geister, der sich da in der Zelle seines Mandanten ein Stelldichein gab. Er erfuhr nichts davon, daß ein anderer Anwalt, den die Ermittler empfohlen und mit ungewöhnlicher Fürsorglichkeit empfangen hatten – er war von den Herren sogar vom Flugplatz abgeholt worden, was sonst noch keinem Terroristenanwalt widerfahren ist –, die Verteidigung übernommen hatte, ohne den mindesten ständesrechtlichen Benachrichtigungspflichten nachgekommen zu sein. Dieser hatte, wie man das von ihm erwartete, ohne Aktenkenntnis grünes Licht für Aussagen gegeben und seinen neuen Mandanten der intensiven Obhut der Vernehmungsbeamten überlassen. Reinhard, der noch an ein Fortbestehen des anwaltlichen Vertrauensverhältnisses glaubte, erfuhr von dem Entzug des Mandats erst, als er Bodeux eines Tages in der Haftanstalt besuchen wollte.

Der Kollege Reinhard wurde eines Tages zu früher Morgensstunde durch die Explosion einer Sprengladung geweckt, mit der man die Tür seiner Wohnung aufgesprengt hatte. Man hatte auf Aussagen seines treulosen Mandanten Bodeux einen Haftbefehl gestützt, der ihm Unterstützung einer kriminellen Vereinigung anlastete. Die Medien meldeten in riesigen Schlagzeilen »Rechtsanwalt verhaftet«, »Er forderte einen Anteil an der Beute«, »Er billigte den Fememord in Berlin«, »Er stiftete zu falschen Aussagen an« (BZ vom 27. 11. 1974) und prangerten den Kollegen Reinhard durch große Porträtfotos mit Namensnennung an. Im Text hieß es:

»Bei der ›Aktion Winterreise‹, einem bundesweiten Schlag gegen die Anarchisten, ging der Polizei ein ›dicker Fisch‹ ins Netz ...«

Auch Springers »Welt« sparte nicht an Platz, um ihren Lesern anschaulich zu machen, wie dieser »Anwalt der Baader-Meinhof-Bande«, ein »Anwalt, der Beute forderte«, aussieht. Heute weiß man, daß sich alle Vorwürfe einzig und allein auf Aussagen des Herrn Bodeux stützten, während sie dem unwissenden Publikum mit der damals noch in breiten Kreisen als seriös geltenden Herkunftsangabe »Bundesanwaltschaft« verkauft wurden.

Zu den Beamten, die Bodeux hinter dem Rücken seines Verteidigers vernahmen, gehörte der Berliner Staatsanwalt Przytarski. Über die von ihm unter Assistenz dreier Kriminalbeamter am 23. und 24. September 1974 durchgeföhrten mehrstündigen Vernehmungen gelangten weder Protokolle noch Vermerke zu den Akten, so daß der gutgläubige Leser den Akten entnehmen mußte, daß die erste Vernehmung des Jürgen Bodeux erst am 9. Oktober 1974 stattgefunden habe, nämlich zu einem Zeitpunkt, in dem Rechtsanwalt Reinhard das Mandat bereits gekündigt war. Noch das erste in der Schmucker-Mordsache ergangene Urteil des LG Berlin vom 22. 6. 1976, das nur hinsichtlich Bodeux rechtskräftig geworden ist, ging davon aus, daß Bodeux erstmals am 9. Oktober 1974 als Beschuldigter vor dem Amtsrichter Eimer in Gießen die Tat in großen Zügen geschildert habe. Als Anklagevertreter arbeitete in der Berliner Hauptverhandlung Herr Staatsanwalt Przytarski, der es besser wußte, aber schwieg. Er hatte auch dafür gesorgt, daß in dem Gießener Vernehmungsprotokoll seine Anwesenheit nicht erwähnt wurde. Die Wahrheit über den Beginn dieser Kronzeugenkarriere stand nicht in den Akten. Sie kam erst im Verlaufe der Hauptverhandlung gegen Rechtsanwalt Reinhard heraus, die mit Freispruch endete.

Der Kronzeuge Bodeux wird zum Wohle des Staates noch immer vor dem Bekanntwerden weiterer Taten geschützt, das den letzten Resten seiner Glaubwürdigkeit den Todesstoß versetzen könnte. Sein Deal mit der Staatsgewalt hat ihm ein mildes Urteil und vorzeitige Haftentlassung, den anderen Tatverdächtigen aber eine endlose Prozeßgeschichte eingebracht.

Bei Peter-Jürgen Boock hätte es keiner Vergewaltigung des Rechts bedurft, um ihn mit 5 oder 6 Jahren wegen Beihilfe zur Geiselnahme bzw. zum erpresserischen Menschenraub (§§ 239a, 239b StGB) im Fall Schleyer davonkommen zu lassen und im übrigen freizusprechen. Eine Beteiligung an der »Aktion Ponto« hat Boock immer bestritten. An objektiven Indizien gibt es nur von ihm eingestandene Arbeiten an einem für die Entführung vorgesehenen Kraftwagen, dessen Verwendungszweck ihm, wie er sagt, nicht bekannt war, sowie seine Anwesenheit in einer konspirativen Wohnung, in der die Akteure versammelt gewesen sein sollen. Nicht zu bestreiten war eine Beteiligung im Fall Schleyer, allerdings nur als Gehilfe. Boock hatte Fingerspuren an dem zur Entführung benutzten Auto sowie auf einem Brief und auf einem Videoband hinterlassen, die Erklärungen des Entführten enthielten. Außerdem hatte die Bundesanwaltschaft im 9. Prozeßmonat eine offenbar für den Feindprozeß aufgesparte Tonbandkassette vorgelegt, eine Mehrfachkopie von sehr schlechter Qualität, die ein Gespräch zwischen Boock und Schleyer wiedergeben soll. Die Echtheit aller Beweismittel unterstellt, ergab sich daraus objektiv nur, daß Boock mit Schleyer in dessen RAF-Gefangenschaft gesprochen und sich am Postversand beteiligt hatte, also einer Forderung der durch die Entführung ermöglichten Nötigung und Erpressung der Bundesregierung schuldig war. Zur subjektiven Tatseite kam es für die Frage Täterschaft oder Beihilfe entscheidend darauf an, ob man Boock glaubte, daß er nicht zu dem Kommando gehörte, das die Schleyer-Entführung und die Morde an seinen Begleitern geplant und durchgeführt hat, daß er diese mit dem Grundsatz »Keine Aktion gegen das Volk« unvereinbare Tat vielmehr ablehnte und für eine bedingungslose Freilassung Schleyers eingetreten ist, nachdem die Erfüllung der RAF-Forderungen nicht mehr zu erwarten war. Für die Richtigkeit dieser Einlassung gab es objektive Indizien:

- Boock war unstreitig an dem Kommando beteiligt, das am 25. August 1977 das Gebäude der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe beschießen sollte; er kann daher nach den in der RAF geltenden konspirativen Regeln nicht zu dem Kommando gehört haben, das zu gleicher Zeit die Entführung Schleyers vorbereitete.
- Boock wurde noch vor dem blutigen Ende der Schleyer-Aktion nach Bagdad abgeschoben, wo ihn der Zeuge Gerd Schneider in sehr schlechtem Gesundheitszustand erlebt hat;
- Boock hat sich Anfang 1980 von der RAF getrennt.

Vielleicht das wichtigste Indiz dafür, daß Boock im Zeitpunkt der Schleyer-Aktion bereits begonnen hatte, sich innerlich von der RAF zu lösen, ist sein Verhalten am 25. August 1977, zehn Tage vor der Schleyer-Entführung. An diesem Tage hat er, nach seiner Einlassung, die Zündung des auf das Gebäude der Bundesanwaltschaft gerichteten Schußgeräts sabotiert und sich dadurch heftigen Vorwürfen und Verdächtigungen seiner Genossen ausgesetzt. Es bedurfte eines ausgeprägten Verurteilungswillens, um dem Angeklagten gegen alle Evidenz zu unterstellen, daß er die Betätigung des Zünders nur verschenkt unterlassen habe.

Um Boock einen fairen Prozeß zu machen, bedurfte es nicht der Verheimlichung von Akten oder sonstiger Manipulationen des Rechts. Man brauchte nur zu glauben, was nicht zu widerlegen war und letztlich durch die Konsequenz seines Verhaltens – die Trennung von der RAF – bestätigt wurde. Hier hatte man, wenn man wollte, den geradezu idealtypischen Aussteiger aus der RAF, an dem sich Glaubwürdigkeit des Staates demonstrieren ließ. Aber in Karlsruhe wollte man etwas anderes: Rache für die Weigerung, mit der Staatsgewalt zu kollaborieren. Wie angenehm der Umgang mit der Staatsgewalt sich hätte entwickeln können, wenn

Boock auf die Wünsche der Bundesanwaltschaft eingegangen wäre, ließ unsere erste Begegnung im Hamburger Polizeipräsidium im Januar 1981, einen Tag nach Boocks Festnahme, ahnen. Da war noch alles offen, Boock noch ein potentieller Kollaborateur, sein Anwalt vielleicht ein Kollaborationsgehilfe. So kamen wir beiden Hoffnungsträger der Staatsgewalt unter Bedingungen zusammen, deren wir uns später nur mit amüsiertem Bitterkeit erinnern mochten. Undurchsucht gelangte der «Terroristenanwalt» zu seinem Mandanten, den er unüberwacht und ohne Trennscheibe stundenlang sprechen durfte. Terrorist und Anwalt lernten die freundwillige Sonnenseite der Ermittler kennen und durften in dieser Stunde Null eines mit Lebenslänglich und Proklamation von Gnadenunwürdigkeit endenden Verfahrens einen Hauch jenes lauen Windes verspüren, der Verrätern in ihr Fähnchen zu wehen pflegt. Aber dieses staatliche Wohlwollen währte nur so lange, bis der vom Beschuldigten und seinem Verteidiger gemeinsam getragene Entschluß bekanntgegeben worden war, die Kollaboration mit den Ermittlungsbehörden zu verweigern.

Dreimal wurde Boock von hochkarätigen Ermittlern aufgesucht, am 6. Februar, am 6. März und am 6. April 1981, und zu Aussagen gedrängt. Zweimal erschien der Oberstaatsanwalt Dörfler und einmal gab ihm sogar der Bundesanwalt Zeis die Ehre. Wie von anderen Kronzeugenanhörungen hinreichend bekannt, fanden alle diese Vernehmungsversuche unter dem Namen »Gespräche« und ohne die gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Verteidigers statt. Später behauptete man, Boock habe ausdrücklich verlangt, daß sein Anwalt nicht benachrichtigt würde, auch habe das erste Gespräch, an dem Zeis und Dörfler teilnahmen, auf Boocks Wunsch stattgefunden.

Boock befand sich damals in einem äußerst labilen Gemütszustand. Nachwirkungen des Drogenkonsums führten zu angstbesetzten Halluzinationen und depressiven Verstimmungen, in denen er mehr als einmal Selbstmordgefährdet war. Mehr als einmal sandte Boock Hilferufe an mich aus, auch an jenem 6. Februar, wo er angeblich eine Vernehmung in Abwesenheit seines Verteidigers gewünscht haben soll. Es ist fast ein Wunder, daß es den Ermittlern trotz dieser erbärmlichen Konstitution ihres Opfers nicht gelungen ist, aus Boock einen Kollaborateur zu machen. Ihr begreiflicher Zorn richtete sich zunächst gegen den Verteidiger, der, wie sie richtig vermuteten, den Widerstand seines Mandanten gestärkt hatte.

Man deutete in versteckten Drohungen an, daß der Besuch seiner Lebensgefährtin unterbunden werden könnte, lockte und drohte mit der Alternative, in Hamburg oder in Stammheim anzuklagen. Man setzte eine letzte Bedenkzeit von 14 Tagen, nach deren Ablauf »der Zug abgefahren« sei, und man setzte dem erklärten Vertrauen des Beschuldigten zu seinem Anwalt die brutale Prognose entgegen: »Mit uns haben Sie es länger zu tun als mit irgendjemand sonst. Und man unternahm ungeachtet der Dienstaufsichtsbeschwerde und wiederholter Proteste des Beschuldigten und seines Rechtsanwalts noch einen dritten Versuch, Boock hinter dem Rücken seines Verteidigers zu vernehmen.

Als Boock auch dann noch standhaft blieb, war der Zug abgefahren. Eine seltsame Metapher, die in diesem Zusammenhang wohl nur von jemand gebraucht werden kann, der sich mit den unterschiedlichen Fahrtzielen für Staatsfeinde und Staatsfreunde gut auskennt.

#### *Fixiert auf das Freund-Feind-Denken (Generalbundesanwalt Rebmann)*

Jahrelang hat Generalbundesanwalt Rebmann um die Legalisierung des Kronzeugendeals gekämpft, den er und sein Amt auch ohne gesetzliche Grundlage seit

Jahren betreiben. Sein Geschäft, legal oder illegal, hat bisher nichts weiter erbracht, als daß ein paar Morde ungesühnt geblieben und ein paar Gefangene, die den Verlockungen der Kollaboration widerstanden haben, aufgrund windiger Beweise für Morde bestraft worden sind, die sie nicht begangen haben. Dieser Mann in Karlsruhe personifiziert eine Form einschüchternder Staatsgewalt, die das terroristische Syndrom immer wieder neu infiziert statt zu heilen. Daß staatliche Rückkehrangebore, selbst wenn sie ehrlich gemeint sein sollten, am Kronzeugeninteresse des Generalbundesanwalts scheitern müssen, ist bei den Bonner Gesetzesmachern offenbar nicht begriffen worden. Daß es seit Peter-Jürgen Boocks Niedernachung in einem spektakulären Feindprozeß keinen RAF-Aussteiger von nennenswerter Bedeutung gegeben hat, hätte sie eigentlich stutzig machen müssen. Aber sie scheinen nie die Überlegung angestellt zu haben, wie denn Ausstieg aus der RAF praktisch vor sich gehen soll, wenn die Genossen des potentiellen Aussteigers mit dessen Verrat rechnen müssen. Die Zeiten, wo man die RAF verlassen konnte, sind vorbei, seit Rebmanns Strategie dem Aussteiger nur die Alternative Verrat oder Lebenslänglich läßt. Für Lebenslänglich kommt keiner, und den potentiellen Verräter läßt die Gruppe nicht laufen.

Die jetzt in Gesetzesform gebrachte Kronzeugenregelung zielt weniger auf den Rückkehrer als auf Gefangene ab, die den Erpressungsversuchen der Staatsgewalt schutzlos ausgeliefert sind.

Die Abgeordnete der GRÜNEN, Antje Vollmer äußerte sich in einem SPIEGEL-Gespräch (SPIEGEL vom 31.1.89) skeptisch zu Versprechungen an Aussteiger:

»VOLLMER: Da ist äußerstes Mißtrauen angebracht, weil diese Rechnung ohne Herrn Rebmann gemacht wird. Wer sieht, wie Herr Rebmann versucht, Leuten im Begnadigungsverfahren mit den hinterhältigsten Methoden nachträglich noch Prozesse anzuhängen, den kann man nur warnen vor dieser Art von Versprechen.

SPIEGEL: Sie denken an Rebmanns Versuche, die Begnadigung von Angelika Speitel und Peter-Jürgen Boock durch den Bundespräsidenten zu hintertreiben?

VOLLMER: Ich halte Rebmann in dieser Sache für außerordentlich gefährlich und unberechenbar, weil leidenschaftsgebunden.«

Und dann gab Frau Vollmer ohne Namensnennung eine Information preis, die Aufmerksamkeit verdient:

»VOLLMER: Ich weiß von seiner konkreten Absicht, eine bestimmte Person als Kronzeugen zu präsentieren.

SPIEGEL: Jemand aus der Haft oder aus dem Untergrund?

VOLLMER: Wenn wir dieselbe Person meinen, sitzt die im Gefängnis, und dann steht von Rebmann aus einzig und allein die Absicht dahinter, anderen Mitgliedern, die sich längst von der RAF gelöst haben, nachträglich noch mal mit deren Hilfe urtiale Verfahren anzuhängen. Rebmann will jeden anderen Weg, sei es Begnadigung oder vorzeitige Entlassung, permanent mit Störmanövern durchkreuzen können mit der Behauptung: Wir haben noch neue Informationen. Gefangene, Aussteiger oder potentielle Kronzeugen kann er so ständig in eine Art von arabischem Handel verwickeln: Was du bietest, reicht noch nicht für die Freiheit. Damit erpreßt er auch die Politiker.«

Diese Pressionen gegen Gefangene, die man hat, kann denen, die man noch nicht hat, nur als unüberhörbares Warnsignal dienen, sich auf keinen Fall in die Hände dieser Kronzeugenfänger zu begeben, mögen sie auch noch so süß flöten. Ihr Konzept hat sich von der propagierten Zielsetzung, den Terrorismus klandestiner Gruppen zu bekämpfen, weit entfernt und verselbständigt. Ihre Vollmacht, Kollaboration mit der Staatsgewalt zum Kriterium der Unterscheidung von Freund und Feind zu machen und eine Selektion vorzunehmen, die zwei höchst unterschiedliche Justizschicksale bereithält, ist ein Stück finstres Mittelalter in einer Zeit, in der rationale Lösungen für gesellschaftliche Probleme auf der geschichtlichen Tagesordnung stehen.

Mit der Legalisierung des Kronzeugenrabatts ist ein Dunkelfeld partiellen Verzichts auf Strafe für Staatsfreunde erhellt worden, auf dem die institutionelle Parteilichkeit des Strafrechts schon bisher zur Unterscheidung von Freund und Feind benutzt worden ist. Was bisher nur den ohnmächtigen Zorn einiger kritischer Beobachter politischer Juistz erregt hat, liegt nunmehr für jedermann offen zutage, ohne daß freilich ohne weiteres zu erwarten ist, daß der Bruch mit vorgeblich unantastbaren Rechtsprinzipien in einer breiteren Öffentlichkeit Unruhe auslösen wird. Zu lange hat man sich bereits daran gewöhnt, daß Strafrecht unter Verletzung des Gleichheitssatzes praktiziert wird, als daß man sich über die Vorzugsbehandlung des Kronzeugen aufregen könnte, wenn dabei nur ein schärferes Zupacken gegen die verratenen Tatgenossen herausspringt. Daß für Angeklagte, denen die Bezeichnung Terroristen beigelegt worden ist, überhaupt Rechtsprinzipien gelten sollen, die anderen, »normalen« Angeklagten mehr oder weniger zähneknirschend zugestanden werden, ist nicht populär. Da fällt die freundschaftliche Ermäßigung strafrechtlicher Sanktionen für kollaborationswillige Mörder und Exterroristen nicht weiter ins Gewicht. Ihr Kollaborationswillen macht sie zu Bundesgenossen eines Staates, der als solcher ohnehin das Recht für sich beansprucht, Tatbestände der Makrokriminalität bis hin zum »größten anzunehmenden Verbrechen der nuklearen Massenvernichtung« (Herbert Jäger) zu verüben oder verüben zu lassen, ohne daß die Täter und Teilnehmer strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die hier geschilderte Justiz ist dadurch charakterisiert, daß sie denjenigen, der mit den Mächtigen kollaboriert, als Freund behandelt und an den Privilegien der Herrschaft partizipieren läßt, während sie den, der sich gegen die Herrschenden stellt und ihnen die Zusammenarbeit verweigert, als Feind ausgrenzt, unschädlich macht und im Extremfall physisch vernichtet. Wer aus dem Lager der Feinde überläuft zu den Mächtigen, hat die reale Chance, der Gnade der späten Freundschaft teilhaftig zu werden, wenn er sich als Kollaborateur verdient macht. Ausgestiegene Terroristen sind als Gehilfen strafender Staatsgewalt willkommen, sie können mit Kronzeugenrabatt, wenn nicht Straflosigkeit rechnen, für sie wird die angeblich unverzichtbare Institution Strafrecht partiell suspendiert, ohne daß das System als solches in Frage gestellt wird. Verweigern sie jedoch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, so bleiben sie Feinde. Denn das Kriterium der Freund-Feind-Differenzierung ist nicht die propagierte Gefährlichkeit des Feindes, sondern seine Eignung, als Schreckgestalt zur Formierung der Gesellschaft beizutragen. Einer, der nichts weiter zu bieten hat als die Verminderung der terroristischen Gefahr um seine aktivistische Potenz, ist für eine Staatsgewalt, die gerade aus der angeblichen Gefahr für alle den allgemeinen Konsens für ihre Strategie der präventiven Konterrevolution (Peter Brückner) bezieht, uninteressant. Der Kollaborateur hingegen kann ein Massenmörder sein, ohne daß dies seine Brauchbarkeit für die Betreiber politischer Justiz beeinträchtigt.

Solange in diesem Land der Geist herrscht, in dem Feindprozesse gegen Kommunisten und Terroristen betrieben worden sind, während sich makrokriminelle Staatsfreunde und Kollaborateure, soweit sie überhaupt verfolgt werden, ihre Freisprüche oder Pro-forma-Urteile abholen können, wird die politische Strafjustiz keinen ernstzunehmenden Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme leisten, aus denen Kriminalität entsteht, sondern wird selbst ein kriminogener Faktor erster Ordnung bleiben.